



Vorbemerkungen

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechterspezifische Formulierung verzichtet.

Vergabe von 34 Bauplätzen im Baugebiet „Am langen Graben II“ durch die Ortsgemeinde Stein-Bockenheim

Die Gemeinde vergibt an interessierte Bewerber 34 Bauplätze nach dem nachstehenden Verfahren im Baugebiet „Am langen Graben II“. Die Vergabe der Bauplätze wurde zunächst in einem Losverfahren durchgeführt. Das Losverfahren fand am Mittwoch, 11. Oktober 2023 statt.

Die übrig gebliebenen Baugrundstücke werden nach Eingang der Bewerbungen vergeben.

Die Baugrundstücke werden nur für den eigenen Wohnbedarf abgegeben.

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstücks aus dem Eigentum der Gemeinde besteht nicht.

Bauverpflichtung

Jeder Erwerber eines gemeindlichen Wohnbaugrundstücks muss sich verpflichten, auf dem Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Grundstückskauf mit den Baumaßnahmen für ein Wohngebäude zu beginnen und das Grundstück spätestens 5 Jahre nach Baubeginn mit einem bezugsfertigen Wohngebäude zu überbauen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist wird ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht der Gemeinde Stein-Bockenheim begründet und im Grundbuch durch eine Vormerkung abgesichert. Eine Verzinsung findet nicht statt.

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Stein-Bockenheim und den einzelnen Baugrundstückbewerbern werden ausschließlich durch die notariell abzuschließenden Grundstückskaufverträge geregelt.

Der Gemeinderat entscheidet jeweils über die Vergabe der Grundstücke in nicht öffentlicher Sitzung.

Stein-Bockenheim, 22.09.2023

gez.

Thorsten Jahn
Ortsbürgermeister

gez.

Isabell Steinle
Beigeordnete

gez.

Torsten Lenz
Beigeordneter

Die Verbandsgemeindeverwaltung

Gau-Bickelheim